



**Verordnung
der Gemeinde Brannenburg
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)
vom 12. März 2015**

1. Änderung: Januar 2017

Die Gemeinde Brannenburg erlässt aufgrund des Artikels 28 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Standorten angebracht werden. Sie sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich, die Bestandteil der Verordnung ist.

(2) Für die Anbringung gelten nachfolgende Richtlinien:

1. Plakate dürfen das Format „A 2“ (420 mm x 594 mm) nicht überschreiten.
2. Ein Anbringen ist nur mit Reißnägeln zulässig.
3. Der Anschlag mehrerer Plakate für die gleiche Veranstaltung in einem Schaukasten oder an einer Anschlagtafel ist nicht zulässig.
4. Plakate mit Veranstaltungen, die noch nicht stattgefunden haben, dürfen nicht überdeckt oder entfernt werden.
5. Veranstaltungsplakate dürfen frühestens vier Wochen vor dem Termin angebracht sein.
6. Kleinanzeigen oder Ähnliches sind nicht zulässig.
7. Diese Flächen stehen für Wahlplakate oder ähnliche Informationsmittel nicht zur Verfügung.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate oder ähnliche Informationsmittel bestimmt sind (§ 3 Abs. 2).

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder



an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Informationsmittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden sollen, in folgendem Umfang für

1. die jeweils zu den Wahlen und Abstimmungen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin,
2. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen vor Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
3. die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volks- und Bürgerentscheiden der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin und
4. die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde.

Die entsprechenden Wahlplakate bzw. Informationsmittel müssen innerhalb einer Woche nach den Wahlen und Abstimmungen wieder entfernt sein.



(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt zwanzig Jahre.
- (3) Gleichzeitig wird die Verordnung vom 24. Mai 1993 aufgehoben.

Brannenburg, ...
Stand: Januar 2017

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister